

Geschäftsverzeichnisnr. 1035
Urteil Nr. 12/97 vom 5. März 1997

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung « des Sondervollmachten-Rahmengesetzes zur Regelung der Maßnahmen zur Begleitung des Haushalts 1997, und des am 16. Dezember 1996 im Ministerrat beschlossenen königlichen Erlasses zur Festlegung der Neubewertung der Katastralerträge der Mietaktiva von 1.25 auf 1.40 für deren Aufnahme in die Berechnung der Personensteuer », erhoben von A. Thomée.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern E. Cerexhe und H. Boel, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 14. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. Januar 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung «des Sondervollmachten-Rahmengesetzes zur Regelung der Maßnahmen zur Begleitung des Haushalts 1997, und des am 16. Dezember 1996 im Ministerrat beschlossenen königlichen Erlasses zur Festlegung der Neubewertung der Katastralerträge der Mietaktiva von 1.25 auf 1.40 für deren Aufnahme in die Berechnung der Personensteuer » erhoben von A. Thomée, wohnhaft in 6032 Mont-sur-Marchienne, rue des Combattants 9.

II. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 15. Januar 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 29. Januar 1997 haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden M. Melchior davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß der Hof offensichtlich nicht zuständig ist, über die Klage zu befinden.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter der klagenden Partei mit am 3. Februar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Der Kläger hat mit nicht eingeschriebenem Brief vom 13. Februar 1997 seine Bemerkungen mitgeteilt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt folgendes:

« Der Schiedshof befindet im Urteilswege über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung bezeichneten Vorschrift wegen Verletzung

1° der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, oder

2° der Artikel 6, 6*bis* und 17 [jetzt Artikel 10, 11 und 24] der Verfassung. »

Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt folgendes:

« Die Klageschrift ist datiert. Sie erwähnt den Klagegegenstand und enthält eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe. »

Soweit sich die von der klagenden Partei vorgebrachten Beschwerdegründe gegen das « Sondervollmachten-Rahmengesetz zur Regelung der Maßnahmen zur Begleitung des Haushalts 1997 » - ohne weitere Präzisierung - richten, ermöglichen sie es nicht, die angefochtene Gesetzesbestimmung zu identifizieren.

Die von der klagenden Partei geltend gemachten Beschwerdegründe beziehen sich in Wirklichkeit auf einen königlichen Erlaß, der selbst nicht genau identifiziert worden ist. In einem nicht eingeschriebenen Brief, den der Kläger der Kanzlei am 14. Februar 1997 hat zukommen lassen, teilt er dem Kanzler mit, es sei ihm nicht gelungen, in den Besitz des Textes des fraglichen « ministeriellen Erlasses » zu kommen, und ihm sei bestätigt worden, daß « dieser Erlaß noch nicht ergangen » sei.

Soweit die Klage den « am 16. Dezember 1996 im Ministerrat beschlossenen königlichen Erlaß zur Festlegung der Neubewertung der Katastralerträge der Mietaktiva von 1.25 auf 1.40 für deren Aufnahme in die Berechnung der Personensteuer » betrifft, fällt sie nicht in die Zuständigkeit des Hofes.

Die Klage bezweckt nicht die Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung bezeichneten Vorschrift. Der Hof ist also nicht zuständig, darüber zu befinden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt sich für unzuständig, über die erhobene Nichtigkeitsklage zu befinden.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. März 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior